



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

5. Erkenntniß des Hofgerichts vom 8. Mai 1845 in Sachen des Friedr. Schröder und Consorten zu Schlangen, Kläger etc. gegen den Colon Schröder das., Verklagten wegen Erbtheilung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Bürger von Detmold auszuüben berechtigt sind, und in diesem Betracht ist das unter der bekannten Hand des gegenwärtigen Bürgermeisters von Detmold ausgestellte Attest, worin unter andern bezeugt wird, daß der Großvater des letzten Colonatsbesizers, welcher die qu. Länderei angekauft, das hiesige Bürgerrecht erworben habe, nicht unerheblich, indem daraus noch wahrscheinlicher wird, daß der Käufer der Länderei *duplicem personam* geführt habe, und, als Besizer des Colonats, **Bauer**, als Besizer der Stadtländerei, **Bürger** gewesen sey.

Da nun überdies in allen bisherigen Urkunden, welche zu den Acten gelangt sind, der Stadtländerei unter diesem Namen, als eines von dem Colonate verschiedenen und nur gleichmäßig mit diesem besessenen Gegenstandes, besondere Erwähnung geschieht: *ut non sub una fundi appellatione habeantur,*

cf. legg. supra laudd.

so ist irgend ein Symptom, aus welchem man auch die behauptete, eine Unabtrennbarkeit mit sich führende Pertinenzqualität jenes im Verhältnisse zu diesem schließen dürfte, wirklich nicht vorhanden; und die Schichtung zwischen der recurrentischen Pupille und der Recursin dürfte sogar, wenn jene Länderei nicht mit zur Theilung gebracht würde, für letztere, die Recursin, um so viel ungerechter seyn, als es in diesem Falle der ersteren späterhin frei stände, die unter dem Vorwande der Pertinenzqualität bei der Stätte gehaltenen Stadtgrundstücke zu verkaufen und mit dem Kaufpreise ihr unbestritten freies und ihr zugeschichtetes s. g. Allodialvermögen zu vergrößern.

Das angefochtene Amtserkenntniß hat daher, unter Verurtheilung der Recurrenten in die Kosten, bestätigt werden müssen.

N^o 5.

In Sachen des Friedrich Schröder und Consorten zu Schlangen, Kläger m. Recurrenten, gegen den Col. Schröder Nr. 22 das. Verfl. m. Recursen,

Erbtheilung betr.

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. für Recht: daß das Erkenntniß des Amts Horn vom 26. April 1843 wieder aufzuheben und dem Verfl. zubörderst der Beweis aufzuerlegen,

daß die Recurrenten von dem Allodial-Nachlasse des verstorbenen Colon Schröder mit den ihnen in den Eheverschreibungsprotocollen vom 26. Juni 1823, 25. Febr. 1830 und 4. April 1830 ausgeworfenen Brautschätzen abgefunden seyen und auf ihren etwaigen ferneren Antheil daran verzichtet haben,

den Recurrenten der Gegenbeweis vorzubehalten, zur Beweisantretung eine 4wöchige Präjudicialfrist zu bestimmen, die Entscheidung über die Kosten erster Instanz auszusetzen und die Kosten der Recursinstanz zu compensiren seyen.

Wie Wir hiermit aufheben, auferlegen, vorbehalten, aussetzen und compensiren.

V. A. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 9. April et publ. Detmold den 8. Mai 1845.

Gründe.

Die Kläger verlangen von dem Verfl. die Theilung des von ihrem gemeinschaftlichen Schwiegervater hinterlassenen Allodialvermögens, indem sie behaupten, daran mit dem Verfl. gleiche Erbansprüche zu haben. Als Gegenstände der Erbtheilung machen sie vorzugsweise namhaft etwa 50 Schfl. Ländereien, welche jenseits der Landesgrenze im Preussischen Gebiet liegen, einige auf dem Schröderschen Colonate von dem verstorbenen Schwiegervater angelegte Stallgebäude, das zur Zeit seines Todes vorhanden gewesene Pferde- und Ackergeschirr und ein Rademacherhandwerksgeräth.

Der Verfl. hat sich im Allgemeinen verneinend auf die Klage eingelassen und mehrere Einreden vorgeschützt, welche im Einzelnen zu prüfen sind.

Was den Grund der Klage anlangt, so steht es fest, daß die Kläger in demselben verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem verstorbenen Colon Schröder stehen, wie Verfl. Als solche haben sie gleiche Ansprüche an dem Nachlaß ihres Schwiegervaters und ihre Klage auf Theilung nach einem vom Verfl. aufzustellenden und endlich zu bestärkenden Inventario ist an und für sich begründet, bedarf auch keines weitem Beweises.

Es kommt also nur die Relevanz der vom Verfl. vorgeschützten Einreden in Betracht.

In erster Instanz hat er sich vorzugsweise darauf berufen, daß die Kläger von dem Allodialnachlasse des Col. Schröder abgefunden seyen und auf fernere Ansprüche verzichtet hätten. Das Amt Horn hat diese Einrede im *decreto a quo* als schon völlig liquide angesehen und auf den Grund derselben die Kläger mit ihrer Klage ab- und zur Ruhe verwiesen.

In dem Eheverschreibungsprotocolle des Verfl. vom 12. Juni 1834 heißt es: der verstorbene Col. Schröder übergebe den angehenden Eheleuten außer der Stätte auch die sämmtlichen angekauften Grundstücke, wegen welcher Er rungenschaft seine 3 bereits verheiratheten Töchter völlig abgefunden worden.

In den Eheverschreibungsprotocollen der Kläger findet sich die

Bemerkung, daß sie von dem erworbenen Vermögen 90 Rthl. an Gelde, 1 Kuh, 2 Kinder, 4 Schweine und einen kleinen Brautwagen erhalten haben.

Die Kläger stellen nun zwar den Empfang dieser Gegenstände nicht in Abrede, leugnen aber, daß sie damit auf den ganzen Allodial-Nachlaß ihres Vaters Verzicht geleistet haben, wollen sich vielmehr das Erhaltene nur als ein conferendum auf ihren Antheil in Anrechnung bringen lassen.

Als völlig liquide gestellt kann nun die vom Verfl. vorgebrachte Einrede weder durch den Inhalt der angezogenen Eheverschreibungsprotocolle, noch durch den Umstand, daß die Kläger die Uebertragung der im Preussischen belegenen Grundstücke an den Verfl. ohne Vorbehalt haben geschehen lassen, angesehen werden, sie muß vielmehr amoch den Gegenstand eines vom Verfl. zu führenden Beweises bilden.

Nach Vorschrift der Gütergemeinschafts-Ordnung bildet bekanntlich die Errungenschaft und alles außer dem Colone und dessen Zubehör vorhandene Vermögen der Bauern einen Gegenstand der Gütergemeinschaft. Die Ehefrau des Col. Schröder ist zur Zeit der Verheirathung des Verfl. schon gestorben gewesen und fand mithin damals hinsichtlich des etwa vorhandenen Allodial-Vermögens eine prorogirte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Col. Schröder und dessen Kindern statt, welche ihn hinderte, willkürlich über das Vermögen zu disponiren, da der §. 20 der Gütergemeinschafts-Ordnung eine solche Disposition unter Lebendigen und auf den Todesfall untersagt und dem längstlebenden Ehegatten nur die Befugniß giebt, mit seinen Kindern zu sichten und dann über seine Hälfte frei zu verfügen.

Betrachtet man hiernach den Inhalt der Eheverschreibungsprotocolle, so ergiebt sich vorab, daß keines derselben Etwas von einer Theilung des Vermögens zwischen dem Vater und seinen Kindern enthält. Zwar haben die 3 an die Kläger verheiratheten Töchter einen Brautchatz aus dem gemeinschaftlich erworbenen Vermögen erhalten, wozu sie nach §. 18. der Gütergemeinschafts-Ordnung berechtigt waren. Die Annahme dieses Brautchatzes enthält aber weder eine Abfindung, noch haben die Kläger ausdrücklich erklärt, mit Annahme desselben auf ihre ihnen an dem Complex des Gemeinvermögens zustehenden Miteigenthumsrechte verzichten zu wollen. Daß sie die Uebertragung der angekauften Grundstücke an den Verfl. haben geschehen lassen, ohne dabei ihre Ansprüche in Erwähnung zu bringen, kann Nichts entscheiden, weil für sie keinerlei Verpflichtung dazu vorhanden war.

Es heißt zwar in dem Eheverschreibungsprotocolle des Verfl. vom 12. Juni 1834, die 3 verheiratheten Töchter des Col. Schröder

sehen bereits völlig von der Errungenschaft abgefunden; aber diese Aeußerung ist nicht von den Klägern, sondern von ihrem verstorbenen Schwiegervater ausgegangen und kann ihnen um so weniger präjudiciren, als sie bei dieser Eheverschreibung nicht einmal gegenwärtig gewesen sind. Sollte der Col. Schröder auch den in den Eheverschreibungsprotocollen der Kläger erwähnten Brautsczak von dem Erworbenen in der Absicht ausgeworfen haben, sie damit von dem gemeinschaftlichen Vermögen abzufinden, so konnte er dies mit rechtlicher Wirkung doch nicht einseitig thun, mußte sich dazu vielmehr der Zustimmung seiner Töchter versichern, worüber aus den Protocollen Nichts erhellt.

Der Verfl. kann sich deßhalb von der Klage nicht befreien, wenn er nicht den Beweis führt, daß die Kläger durch Annahme der ihnen in ihren Eheverschreibungsprotocollen ausgeworfenen Brautsczake von dem Erworbenen ihres verstorbenen Vaters und Schwiegervaters auf alle ferneren Ansprüche auf dessen Allodial-Nachlaß verzichtet haben. Es ist nicht zu leugnen, daß der Inhalt der beigebrachten Protocolle eine Vermuthung für diesen Umstand erzeugt. Voller Beweis liegt aber bis jetzt nicht vor, und hat um so mehr noch darauf erkannt werden müssen, weil eine anticipirte Beweisantretung proceßrechtlich nicht zulässig ist. Es steht dem Verfl. selbstredend frei, sich aller der bisher schon in den Acten vorgekommenen Beweisgründe zur Führung seines Beweises zu bedienen.

Verfl. hat der Klage außerdem noch entgegensetzt, daß die ihm geschehene Uebertragung der ursprünglich zur Schröderschen Stätte nicht gehörigen im Preussischen belegenen Ländereien überhaupt keine Bevortheilung für ihn enthalten, weil er zugleich die zum Ankaufe jenes Landes von dem verstorbenen Col. Schröder gemachten Schulden und außerdem die lebenslängliche Verpflegung und Unterhaltung und eventuell die Aussteuer des Friedr. Schröder übernommen habe. Dieser Einwand kommt aber nicht in Betracht, da die Klage dadurch nicht aufgehoben wird. Mittelft derselben verlangen die Kläger nur die Ausmittelung dessen was ihr verstorbener Schwiegervater an Vermögen außer dem dem Verfl. zugefallenen Colonnate hinterlassen hat, und da das Vermögen nur nach Abzug der Schulden und sonstigen Beschwerden gedacht wird, so versteht es sich von selbst, daß Verfl. auch dasjenige in Anrechnung bringen darf, was er an solchen übernommen hat.

Durch die Behauptung, daß die Kläger bisher eine Verkürzung nicht erlitten haben, welche Behauptung erst durch das beantragte Verfahren in Gewißheit gestellt werden soll, wird die an sich begründete Klage nicht elidirt.

Verfl. hat in Hinsicht auf die im Preussischen belegenen Ländereien noch speciell eingewandt, daß selbige zu zwei Dritttheilen schon

von dem Vater des verstorbenen Colon Schröder angekauft seyen, deshalb keine *neoacquisita* vorstellen.

Die Frage, was zu dem Allodial-Vermögen zu rechnen sey, kann hier füglich übergangen werden, da die Kläger im Allgemeinen auf Theilung des Nachlasses geklagt und die außer der Stätte besessenen Grundstücke u. s. w. nur beisehalber als Gegenstände der Theilung bezeichnet haben. Es kann jedoch gleich hier bemerkt werden, daß die außerhalb des hiesigen Landes, mithin auch außerhalb des Bereichs unserer colonatrechtlichen Gesetzgebung liegenden Grundstücke, auch wenn sie mehrere Generationen hindurch bei einem und demselben Colone hiesigen Landes gewesen und von dort aus cultivirt seyn sollten, niemals Pertinenzen eines solchen Colons werden können, da sie dem Gebote der Untheilbarkeit nicht unterworfen sind und die rücksichtlich der Veräußerung und Vererbung der Colone hier geltenden Grundsätze auf sie keine Anwendung finden.

Von den der Klage opponirten Einreden ist mithin nur die des Verzichts von Erheblichkeit und wegen dieser ist, wie vorhin ausgeführt worden, auf Beweis zu erkennen gewesen, dessen Führung dem Verklagten als vorschützendem Theile obliegt. Die Entscheidung über die Kosten erster Instanz ist von dem Resultate der Beweisführung abhängig. Die Kosten dieser Instanz waren wegen des abändernden Inhalts des Erkenntnisses zu compensiren.

N^o 6.

In Sachen des Kaufmanns Hülfemann zu Schötmar und des Meyers Hufemann zu Wülfer, als Vormünder der Böhmerschen Minorennen, Recurrenten, gegen den Commerzianten Böhmer zu Berten, Recursen,

Erbtheilung betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe &c. &c. für Recht: daß die Beschwerde der Recurrenten für unbegründet zu erklären, sodann, die vom Recursen ausgeführte Beschwerde anlangend, das Amtserkenntniß vom 19. August 1834 aufzuheben und statt dessen das Gesuch der Recurrenten um Restitution gegen die, am 2. Sept. 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher das streitige Haus seinem Nutzwerthe nach unter beiden Parteien gleich zu theilen ist, als unstatthaft zu verwerfen, die Proceßkosten aber gegen einander zu compensiren seyn.

Wie Wir hiermit für unbegründet erklären, aufheben, verwerfen und compensiren.